

Leitsatz des Verfassers:

Der Geschäftsführer einer Treuhandkommanditistin haftet den Anlegern aus § 826 BGB, wenn er diese nicht darüber informiert, dass die Aufsichtsbehörde das Anlagekonzept als unerlaubtes Bankgeschäft einstuft.

OLG München, Urt. v. 16. 9. 2008 – 5 U 2503/08 (nicht rechtskräftig; LG München I)

Kurzkomentar:

Mathias Corzelius, Rechtsanwalt – Kanzlei Göddecke, Siegburg

1.1 Das OLG München musste darüber entscheiden, wann der Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft persönlich aus § 826 BGB haftet, wenn seine Gesellschaft ihren vorvertraglichen Informationspflichten nicht nachkommt. Das Urteil reiht sich ein in die verschiedenen Entscheidungen des BGH zur vertraglichen Haftung von Treuhandkommanditisten wegen fehlerhafter Aufklärung (BGH ZIP 2008, 1481; BGH ZfIR 2002, 451, dazu EWiR 2003, 9 (F. Wagner)) sowie der persönlichen Haftung der gesetzlichen Vertreter des aufklärungspflichtigen Vertragspartners (BGH ZIP 2005, 20, dazu EWiR 2005, 595 (Berger/Ueding); BGH ZIP 1994, 1102, dazu EWiR 1994, 765 (Koller)) bzw. sonstiger Verantwortlicher (BGH ZIP 2008, 412, dazu EWiR 2008, 295 (Hahn); OLG Stuttgart, Urt. v. 2. 11. 2005 – 9 U 108/05) oder Vermittler (BGH ZIP 2008, 873, dazu EWiR 2008, 415 (M. Lange)).

1.2 Eine Publikums-KG hatte in 2004/2005 rund 7000 Kleinanleger als Kommanditisten geworben, wobei die Anlage als Altersvorsorge angepriesen wurde. Die Beteiligungsrechte wurden – wie bei Publikumsgesellschaften nicht unüblich – über eine Treuhand-GmbH vermittelt. Die Anleger schlossen mit der Treuhandgesellschaft, deren alleiniger Geschäftsführer der Beklagte war, einen Treuhandvertrag mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren. Im Oktober 2004 äußerte die BaFin den Verdacht, dass die Fondsgesellschaft, die keine Erlaubnis nach § 32 KWG besaß, unerlaubte Bankgeschäfte i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG betreibt. Die Aufsichtsbehörde drohte der Fondsgesellschaft die sofortige Untersagung an und teilte der Treuhandgesellschaft ihren Verdacht ebenfalls schriftlich mit. Ebenso wies sie die Treuhandgesellschaft darauf hin, dass sie in eine Abwicklung der Fonds-KG einbezogen wäre. Zudem verlangte die BaFin von der Treuhandgesellschaft Auskünfte nach § 44c KWG. Von diesen Vorkommnissen wurden weder die schon beigetretenen noch die beitragswilligen Anleger informiert. Im entschiedenen Fall wurde der Beitritt im Januar 2005 erklärt und vollzogen. Die sofort vollziehbare Schließung erfolgte sodann im Juni 2005.

2. Das OLG hat den beklagten Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft wegen sittenwidriger Schädigung zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Es hat zudem die Revision zugelassen, die mittlerweile beim BGH anhängig ist. Das OLG hielt das Einschreiten der BaFin für einen aufklärungspflichtigen Umstand, über den die Treu-

handgesellschaft die Anleger hätte informieren müssen. Hierfür zu sorgen wäre die Aufgabe des Beklagten gewesen, was er jedoch in sittenwidriger Weise unterließ. Denn „er hat sein überlegenes Sachwissen über ein behördliches Vorgehen, das in entscheidender Weise den wirtschaftlichen Erfolg . . . der Investition der einzelnen Anleger beeinflussen konnte, bedenken- und gewissenlos zurückgehalten, um der von ihm vertretenen Gesellschaft die ihr . . . zufließenden Vergütungen weiterhin zu sichern“.

3. Dem Urteil ist zuzustimmen. Das OLG hat den für die persönliche Haftung richtigen Anknüpfungspunkt gefunden. Zwar obliegt die Erfüllung der vertraglichen Aufklärungspflicht allein der Treuhandgesellschaft. Doch muss der Geschäftsführer (wer sonst?) natürlich dafür sorgen, dass die Gesellschaft dieser Verpflichtung auch nachkommt. Die vorwerfbare Handlung liegt also in der (vorsätzlichen) Missachtung dieser Sorgfaltspflichten. Zudem hat das OLG dieses Verhalten auch zu Recht als sittenwidrig eingestuft. Zwar darf nicht jeder Verstoß gegen vertragliche Aufklärungspflichten immer eine Haftung der verantwortlichen Person begründen. Doch kommt es insoweit auf die Schwere der Pflichtverletzung und die näheren Umstände an. Hier bedeutete die angedrohte Untersagung der Geschäftstätigkeit eine reale Existenzbedrohung für die Gesellschaft, hatte also ein besonderes Gewicht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Anleger selbst keine Möglichkeit hatten, an die Informationen zu gelangen. Diese gingen konzeptionsgemäß bei der Fondsgesellschaft selbst und der Treuhandkommanditistin ein. Es bestand daher ein „strukturelles Ungleichgewicht“, das einer geschuldeten Aufklärung nochmals eine besondere – nämlich grundrechtliche (BVerfG, Urt. v. 19. 10. 1993 – 1 BvR 567/89) – Gewichtung verlieh. Weiterhin steht die Treuhandgesellschaft nach der vertraglichen Konzeption im Lager des Anlegers, da sie seine Rechte gegenüber der Fondsgesellschaft wahrzunehmen hat. Anleger und Treuhandgesellschaft ziehen – bildlich gesprochen – an einem Strang und vertreten nicht etwa konträre Interessen. Des Weiteren ist in der Gesamtschau zu berücksichtigen, dass sich das Angebot ausdrücklich an Kleinanleger zum Zwecke der Altersvorsorge richtete.

4.1 Das Urteil ist ein weiteres Mosaiksteinchen in der Fülle von Entscheidungen wegen fehlerhafter Informationen im Kapitalanlagebereich. Oftmals richtet sich das Hauptaugenmerk allerdings auf die Prospektverantwortlichen oder Vermittler, wohingegen die Treuhandgesellschaft meist „stiefmütterlich“ behandelt wird. Dies verwundert vor allem, weil die Treuhandgesellschaft – dogmatisch streng genommen – die einzige Vertragspartnerin der Anleger ist; einen Auskunftsvertrag mit dem Vermittler ausgenommen. Treuhändern sollte klar sein, dass sie „aktiv und eigenständig“ (BGH ZIP 2003, 1844) die Anlegerinteressen wahrzunehmen haben. Ansonsten droht die Haftungsfalle.

4.2 Abschließend sei angemerkt, dass die Auffassungen beim OLG München derzeit weit auseinandergehen. Der 8. Zivilsenat hat in einem nahezu sachverhaltsidentischen Parallelverfahren die Klage abgewiesen und auch die Revision zum BGH nicht zugelassen (OLG München, Urt. v. 31. 7. 2008 – 8 U 2501/08). Der 17. Zivilsenat (17 U 2763/08) will allein wegen der Schadenshöhe in die Beweisaufnahme eintreten. Der 19. Zivilsenat (19 U 2680/08) hat dagegen die Berufung eines Anlegers gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.